

Amtsblatt der Regierung von Schwaben

1 B 1219 B

Ausgabe A

Seite 219

Herausgegeben von der Regierung von Schwaben in Augsburg

Nr. 27

Augsburg, den 6. Dezember 1991

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bauwesen

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn - Vom 24. Oktober 1991 219

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Berufsfachschule für Krankengymnastik des Bezirks Schwaben in Günzburg; Satzung über

die Errichtung - Bek des Bezirks Schwaben vom 12. November 1991 Nr. BV 233 - 0-4 228

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Augsburg 228

Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Augsburg 228

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 228

Bauwesen

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet
in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn
und in den Gemeinden Oberottmarshausen und
Kleinaitingen (Landkreis Augsburg),
in den Gemeinden Merching und Schmiechen
(Landkreis Aichach-Friedberg)
und in der Gemeinde Prittriching
(Landkreis Landsberg a. Lech,
Regierungsbezirk Oberbayern)
für die öffentliche Wasserversorgung der
Städte Augsburg und Königsbrunn
Vom 24. Oktober 1991**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) in Verbindung mit Art. 35, 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (BayRS 753-1-I) erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn wird in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) das in § 2 umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwölf Fassungsbereichen
- zwei engeren Schutzzonen
- einer weiteren Schutzzone A 1
- einer weiteren Schutzzone A 2
- einer weiteren Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan M 1:25.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.

Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen M 1:5.000 eingetragen. Soweit die Grenzen nicht zugleich Grundstücksgrenzen und von der Begleitlinie in den Lageplänen überdeckt sind, ist die Begleitlinie Grenze. Fassungsbereiche und Schutzzonen werden jeweils durch den Innenrand der Grenzen bestimmt.

Die betroffenen Grundstücke und Teilflächen sind ferner in einem Grundstücksverzeichnis aufgeführt.

Die Lagepläne M 1:5.000 und das Grundstücksverzeichnis sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind bei der Stadt Augsburg, beim Landratsamt Augsburg, beim Landratsamt Aichach-Friedberg und beim Landratsamt Landsberg a. Lech niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A 1	in der weiteren Schutzzone A 2	in der weiteren Schutzzone B
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau					
1.1 Ackerbau	verboten	verboten, soweit nicht eine ganzjährige Bodendeckung gewährleistet ist. Als ganzjährige Bodendeckung gilt, wenn an mindestens 10 Monaten/Jahr Kulturpflanzen ausgesät sind. Reihenfrüchte (Rüben, Kartoffeln) sind auf max. 20% der Ackerfläche begrenzt. Maisanbau ist verboten. Der Anbau von groß- und kleinkörnigen Leguminosen im Reisanbau ist verboten, ebenso der Anbau von Sonderkulturen. Im übrigen ist Ackerbau verboten, wenn nicht eine Ackerschlagkartei geführt wird, aus der alle Anbau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Art, Zeitpunkt und Umfang ersichtlich sind und die wöchentlich zu aktualisieren ist. Für das Recht auf Einsichtnahme gilt Art. 68 Abs. 4 BayWG sinngemäß.	-	-	-
1.2 Organische und mineralische Düngung, ausgenommen Nummern 1.3 - 1.5	verboten	organische Düngung verboten	organische Düngung verboten, soweit sie die Gesamtmenge von 80 kg N/ha und Jahr bzw. 70 kg P ₂ O ₅ /ha und Jahr überschreitet.	-	-
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß oder Leitungen; Ausbringung von Mist*)	verboten	verboten	mineralische Düngung verboten, soweit sie die Gesamtmenge von 80 kg N/ha und Jahr bzw. 70 kg P ₂ O ₅ /ha und Jahr überschreitet.	verboten auf abgeernteten Ackerböden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- bzw. Hauptfruchtanbau und auf Brache. verboten bei Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten bei Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar	-

* Es wird auf das „Merkblatt über die sachgemäße Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes“ hingewiesen.

Herausgeber: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern.

§ 3: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A 1	in der weiteren Schutzzone A 2	in der weiteren Schutzzone B
1.4 Rinder- und Schweinehaltung	verboten	verboten, ausgenommen Bestand in Großvieheinheiten, sofern die Beschränkungen unter 1.1 bis 1.3 eingehalten werden können	-	-
1.5 Überdüngung*) und das Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	verboten	verboten	verboten	verboten
1.6 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtsaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten	verboten
1.7 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten ausgenommen Dochtstreichverfahren bei Grünlandbewirtschaftung***)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
1.9 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	-	-	-
1.10 Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen und Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	-

*) Um Überdüngung zu vermeiden, wird allen Landwirten, die Flächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaften, empfohlen, die Beratung des Amtes für Landwirtschaft (und Bodenkultur) in Anspruch zu nehmen und dessen Hinweise für die Bewirtschaftung, insbesondere für die Düngung zu beachten (Düngepläne).
 Im übrigen wird auf § 1a Düngemittelgesetz hingewiesen, dessen Beachtung nur bei Führung von schlagkarteiähnlichen Aufzeichnungen möglich ist.
 **) Auf das „Merkblatt über die sachgemäße Behandlung von Gärtsaft aus der Gärfutterbereitung unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes“ wird hingewiesen. Herausgeber: siehe Fußnote zu Nr. 1.3.
 ***) Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 3: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A 1	in der weiteren Schutzzone A 2	in der weiteren Schutzzone B
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten	verboten	-
2. Sonstige Bodennutzungen				
2.0 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche und Toftische. Ausge- nommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Gewäs- serunterhaltungsmaßnahmen. Für Bauwerkgründungen gilt Nr. 5.3.	verboten	verboten	verboten	Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche sind verboten, sofern nicht mindestens eine Deck- schicht von 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand erhalten bleibt, ausgenommen - der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verord- nung gestattete Kiesabbau, sowie Kiesabbau auf Flächen, die im jeweils geltenden Regionalplan als Vorrangflächen ausgewie- sen sind, - Veränderungen und Auf- schlüsse beim Bau von Eisenbahnen.
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten	ausgenommen bestehende Anlagen und Zwischenlagerung zum Abtransport
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen bei - bestehenden Anlagen von Ölheizungen - sonstigen bestehenden Anlagen auf die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung	-

§ 3: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A 1	in der weiteren Schutzzone A 2	in der weiteren Schutzzone B
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	-
3.4 Sickerschächte (ausgenommen für Niederschlagswasser von Dachflächen) und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	neue Sickerschächte müssen DIN 4261, Nr. 6.4 entsprechen
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-	-	-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird, ausgenommen unverschlusster Niederschlagswasserabfluß aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen	-	-
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasserführende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten	verboten	verboten, ausgenommen Rohrleitungen für die öffentliche Gasversorgung und Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten	-	-
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen bestehende erlaubte Hauskläranlagen mit Versickerung für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung	verboten, ausgenommen bestehende erlaubte Hauskläranlagen mit Versickerung	verboten, ausgenommen bestehende erlaubte Hauskläranlagen mit Versickerung
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen und Parkplätzen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümergebiet	verboten, ausgenommen Inkrafttretens dieser Verordnung erlaubt waren	verboten, ausgenommen Inkrafttretens dieser Verordnung erlaubt waren

§ 3: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A 1	in der weiteren Schutzzone A 2	in der weiteren Schutzzone B
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung						
4.1	Bergbau	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
4.2	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Baugrunduntersuchungen		
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege und Eigentümerwege	-	-	-
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasserführende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten	verboten	-
4.5	Salzaufbringung für Winter- dienst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen, ferner Ortsstraßen, wenn das Straßenwasser über Kanäle aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird und Ortsstraßen, auf denen öffentlicher Nahverkehr stattfindet.	
4.6	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	verboten, ausgenommen bei entsprechenden Einrich- tungen, d.h. mindestens einer dichten Bodenplat- te mit Aufkantung und Anschluß an einen Öl- und Benzinabscheider		
4.7	Bade- und Zelplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erwei- tern, Abstellen von Wohn- wagen	verboten	verboten	verboten		

§ 3: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A 1	in der weiteren Schutzzone A 2	in der weiteren Schutzzone B
4.8 Sportanlagen zu errichten, zu erweitern, zu betreiben sowie Sport- oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten	-	-
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten	verboten	-
4.10 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten	-
4.11 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht im Zusammenhang mit einer nach Nr. 5.2 zulässigen Nutzung	-	-
5. Sonstige bauliche Nutzungen					
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, einschließlich Tankstellen, zu errichten oder zu erweitern.	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten, sofern anfallende Abwässer nicht sicher erfasst und über eine Kläranlage unschädlich beseitigt und die Kanäle gemäß Nr. 3.6 auf Dichtheit geprüft werden
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (vergl. auch Nr. 5.3)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Vorhaben, die nach dem jeweils gültigen Bebauungsplan zulässig sind, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall das Einvernehmen erteilt hat und das Abwasser in die öffentliche Sammelkläranlage eingeleitet wird; die Dichtheit der Kanäle muß wie in der weiteren Schutzzone A 2 gewährleistet sein; ausgenommen von dem Verbot sind ferner die in Art. 66 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BayBO genannten Anlagen.	verboten, sofern Abwässer nicht in die öffentliche Sammelkläranlage eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	- *)

*) Nr. 3.8 bleibt unberührt

§ 3: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A 1	in der weiteren Schutzzone A 2	in der weiteren Schutzzone B
5.3 Bauwerksgründung	verboten	verboten	verboten, ausgenommen, ohne Aufdeckung des Grundwassers	-	-
5.4 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
6.0 Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-	-	-
7.0 Reiten außerhalb von Gemeindever- bindungsstraßen, Ortsstraßen oder Reitwegen als be- schränkt-öffentlichen Wegen	verboten	verboten	-	-	-
8.0 Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zu- gelassenen öffentlichen Straßen und Wege, ausge- nommen forstwirtschaft- licher Verkehr, Verkehr im Zusammenhang mit Gewäs- serunterhaltung und -aufsicht, Straßenunterhaltung und - aufsicht, Trinkwassergewin- nung und -verteilung sowie Grundstückzufahrten, ausgenommen ist auch der Verkehr für naturschutzfach- liche Pflegemaßnahmen der Stadt Augsburg in Natur- schutzgebieten (Mähen, das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen, Entfernen von Einzelstöcken), wenn das dabei anfallende Material abgefahren wird.	verboten	verboten	verboten ausgenommen, landwirtschaftlicher Verkehr, Verkehr für naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen der je- weils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und in- nerbetrieblicher Werkverkehr	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat für gewerbliche Betriebe oder Betriebsstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden und genehmigt sind, Befreiung von den Verboten des § 3 zu gewähren, wenn

- dies notwendig ist, um den Bestand dieser Betriebe oder Betriebsstätten zu gewährleisten, und zwar auch im Hinblick auf deren wirtschaftliche und technische Entwicklungen und
- das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

(3) Die Ausnahmen und Befreiungen sind widerruflich; sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedürfen der schriftlichen Form. Für die Entscheidungen sind Gutachten sachverständiger Stellen einzuholen.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(5) Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnungen über das Naturschutzgebiet Stadtwald Augsburg vom 12. März 1942 (Regierungs-Anzeiger Ausgabe 97), das Naturschutzgebiet Haunstetten vom 26. April 1940 (Regierungs-Anzeiger Ausgabe 131/132) sowie das Naturschutzgebiet Lechauwald bei Unterbergen (BayRS 791-3-153-U) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Fassungsbereiche eingezäunt und diese wie auch die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zur Beobachtung des Grundwassers und des Bodens die notwendigen Maßnahmen zu dulden. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung von Grundwasserbeobachtungsrohren, Pegeln und die Entnahme von Boden- und Wasserproben. Zu diesem Zweck und zur Überwachung der Anordnungen nach § 3 haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden.

§ 7

Entschädigung

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Setzt eine Anordnung nach § 3 erhöhte Anforderungen fest, welche die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Für den Ausgleich gilt Art. 74 Abs. 6 BayWG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Schwaben vom 13. Dezember 1979 (RABl S. 174), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. Februar 1983 (RABl S. 23), außer Kraft.

Augsburg, den 24. Oktober 1991
Regierung von Schwaben
Dörr
Regierungspräsident